jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/18/0335 E 20. Dezember 1985 RS 2

Stammrechtssatz

Regelungszweck dieser Bestimmung ist die Vermeidung von Behinderungen der Ein- oder Ausfahrt in bzw. aus Häusern und Grundstücken. Ein als Verwaltungsübertretung zu ahndender Verstoß gegen § 24 Abs 3 lit b StVO liegt daher nur dann vor, wenn - nach den äußeren Merkmalen (Hinweis auf E vom 28.3.1963, 1139/62) - im Einzelfall eine solche Behinderung eingetreten ist oder zu erwarten war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020009.X02

Im RIS seit

24.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at